
Neustadt a. Rbge., 16. November 2016

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge. am 02.11.2016
TOP 10 öff. Teil

- Wie wird mit dem ewigen Ruherecht umgegangen, wenn das Nutzungsrecht für ein Grab nicht weiter verlängert wird? Wäre eine Wiederbelegung mit dem muslimischen Glauben vereinbar? Sollte ein bestimmter Zeitraum (z. B. 100 Jahre) als Ewigkeit definiert und festgelegt werden?
- Ist beispielsweise in Bezug auf die muslimischen Beisetzungsrituale eine Anpassung der Friedhofssatzung notwendig? Hier sollte eine Abstimmung mit der muslimischen Gemeinde erfolgen.
- Sollten anstelle von Leichentüchern nicht besser Säрге für die Bestattung verwendet werden?
- Wie wird weiter verfahren, wenn alle Gräber belegt sind?

Stellungnahme:

Im Verlaufe der letzten 2 ½ Jahre wurde in Gesprächen zwischen Vertretern der hiesigen Moschee, der SCHURA Niedersachsen e. V. und der Stadt Neustadt erörtert, unter welchen Rahmenbedingungen muslimische Beisetzungen auf dem städtischen Friedhof Lüningsburg durchgeführt werden können. Dabei wurden auch die o. g. Fragen erörtert, und es wurde festgestellt, dass die Unterschiede zwischen traditionell christlichen und muslimischen Beisetzungen nicht so groß sind, wie landläufig vermutet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die neue Friedhofssatzung und die vorhandenen Gegebenheiten auf dem städtischen, religionsneutralen Friedhof als auch die Traditionen muslimischer Bestattungen die Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof Lüningsburg ermöglichen.

Die im Weiteren angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die Friedhofssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Frage 1: Ewiges Ruherecht und Wiederbelegung

Das muslimische Grabfeld weist Wahlgrabstätten aus, deren Ruhezeit 25 Jahre beträgt. Zum Ende der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag wiedererworben werden (§ 11 Abs. 4), sofern nicht eine Schließung des Friedhofs geplant ist. Der Wiedererwerb kann unbegrenzt oft hintereinander erfolgen.

Frage 2: Friedhofssatzung und muslimische Bestattungsrituale

Die Friedhofssatzung wurde vom Rat am 04.08.2016 beschlossen und ist seit dem 25.08.2016 in Kraft. In die umfangreiche Überarbeitung der Satzung wurden nach Abstimmung mit der Muslimischen Gemeinde und den Bestattern bereits die wenigen Regelungen aufgenommen, die muslimische Bestattungen ermöglichen. Die Satzung ist also bereits angepasst. Für die traditionell längere Dauer der Beisetzungen wird eine gesonderte Gebühr kalkuliert und in den Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung aufgenommen werden.

Frage 3: Säрге und Leichentücher

Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem Sarg erfolgen (§ 7 Abs. 5). Muslimische Bestatter halten hierfür stets einen Transportsarg vor, der vom Transportfahrzeug bis zur Grabstelle eingesetzt wird.

Das Einwickeln der Leiche in weiße Leichentücher entspricht den Bestattungsregeln im Islam. Tuchbestattungen werden seit Jahren in den Nachbarkommunen, z. B. Stadt Hannover, Garbsen, durchgeführt und haben sich dort auch bewährt.

Frage 5: Belegungsfläche

Die Anzahl von Beisetzungen pro Jahr im muslimischen Grabfeld kann nicht verlässlich prognostiziert werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass das jetzt vorgesehene Grabfeld für eine Reihe von Jahren ausreichend ist. Das direkt nördlich anschließende Grabfeld wird in wenigen Jahren ebenfalls belegungsfrei sein, so dass eine Erweiterung in nördliche Richtung denkbar ist.

Im Auftrag

(Gudrun Bischooping)